

»

Lohndumping und Sozialbetrug nicht die ArbeitnehmerInnen betreiben, sondern ArbeitgeberInnen, die die Situation dieser Menschen ausnutzen.

Im konventionellen Beratungsspektrum von Arbeiterkammern, Gewerkschaften aber auch NGOs hat diese Gruppe sehr oft keinen Platz. Aus diesem Grund ist es nötig, eine eigene Anlaufstelle zu schaffen: Denn der Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping wäre nicht vollständig, wenn wir nicht auch aktiv gegen dessen perfideste Form vorgehen würden: Das Ausnutzen einer zwangsläufig schwachen Position von undokumentiert arbeitenden KollegInnen. Es wäre auch sozialpolitisch unerträglich, wenn wir Stundenlöhne von unter € 5 pro Stunde einfach so hinnehmen würden.

Verpflichtung aus der „SanktionenRL“ ■ Die Schaffung einer Anlaufstelle für undokumentiert beschäftigte Personen ist nicht nur sozialpolitisch sinnvoll, auch europarechtlich besteht mE eine Verpflichtung, undokumentiert arbeitenden Menschen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu helfen: Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art 6 Abs 2 der SanktionenRL Mechanismen einrichten, um sicherzustellen, dass unrechtmäßig beschäftigte Drittstaatsangehörige ihren An-

Lohnarbeit von MigrantInnen ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitspapiere ist unsicher, schlecht bezahlt und gefährlich.

spruch gegen ArbeitgeberInnen geltend machen können, dies soll durch Beiziehung von Gewerkschaften oder andere Vereinigungen möglich sein. Weiters müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art 13 sicherstellen, dass es wirksame Verfahren gibt, mit deren

Hilfe die Beschäftigten Beschwerde gegen ihre ArbeitgeberInnen einreichen können. Das bedeutet, dass diese Mechanismen, nach denen eine solche Beschwerde möglich ist, auch faktisch gegeben sein müssen, da sonst die Anwendung der RL unmöglich würde. Diese Möglichkeit müssen die Mitgliedstaaten mE auch aktiv schaffen. Die bloße Möglichkeit, eine Klage einzubringen, ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Die Anlaufstelle: Entwicklung und Hoffnung ■ Der „Arbeitskreis undokumentiert arbeiten“ ist ein themenfokussierter Zusammenschluss von MitarbeiterInnen aus Arbeiterkammer, Gewerkschaften und NGOs sowie von selbstorganisierten MigrantInnenorganisationen und anti-rassistischen AktivistInnen. Die Initiative dazu ging vom PrekärCafé aus. Seit März 2011 wird konkret an verschiedenen Projekten mit dem Ziel der Umsetzung der Anlaufstelle gearbeitet, unter anderen ist die oben angeführte Broschüre „Arbeit ohne Papiere,...aber nicht ohne Rechte!“ ein Produkt dieses Arbeitskreises.

In Deutschland und der Schweiz existieren bereits erfolgreiche Beispiele: In beiden Ländern haben Gewerkschaften gemeinsam mit NGOs an mehreren Standorten gewerkschaftliche Anlaufstellen für Menschen in prekären Aufenthalts- und/oder Arbeitssituationen eingerichtet, um Beratung in sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen (unter Berücksichtigung fremdenrechtlicher Aspekte) sowie Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten bis hin zur Rechtsvertretung anzubieten. Aus deren Erfahrungen zeigt sich, dass sich der Zugang und der Kontakt zu den Zielgruppen schwierig gestalten. Umso wichtiger ist daher, in den entsprechenden Gruppen bzw. Communities Vertrauen aufzubauen.

Die Anlaufstelle steht nun knapp vor der Realisierung: Wenn noch die

Broschüre



Arbeit ohne Papiere, ... aber nicht ohne Rechte!

Arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche von MigrantInnen bei undokumentierter Arbeit und die (aufenthaltsrechtlichen) Gefahren im Falle ihrer Durchsetzung

Download:

http://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundrecht/Arbeiten_ohne_Papiere.html

Die gedruckte Version kann unter dieser Nummer bestellt werden:

Tel. 01/310 00 10-511

letzten Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, kann diese Anfang des Jahres 2014 eröffnet werden. Das wäre ein großer Erfolg, aber gleichzeitig nur ein erster Schritt: Die wesentliche Arbeit (konkrete Durchsetzung von Ansprüchen, Bewusstseinsbildung etc.) fängt dann gerade erst an.

Rechte von undokumentiert arbeitenden Personen

■ Ein Arbeitsvertrag, der entgegen den Vorschriften des AuslBG geschlossen wird, ist gemäß § 879 ABGB nichtig. Allerdings haben solche Personen gemäß § 29 AuslBG die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages. Sollte kein Gegenbeweis angetreten werden, gilt die Vermutung, dass das Dienstverhältnis zumindest drei Monate gedauert hat. In der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung werden Zeiten einer unrechtmäßigen Beschäftigung (trotz Nichtigkeit des arbeitsrechtlichen Vertrages) als

»